

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0169/2024

**Abteilung:** Kindertagesstätten,  
Kindertagespflege

**Bearbeiter/in:** Stöckel, Michael

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Produkt: 36551

Investitionskosten:  nein  ja Betrag:

Drittmittel:  nein  ja Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	04.12.2024	öffentlich	Information

**Betreff: KiTaG RLP - Rahmen- bzw. Übergangsvereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft**

## Information:

Am 22. März 2024 wurde zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der Wohlfahrtspflege eine sog. Übergangsvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger gem. § 5 Abs. 2 KiTaG RLP für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis einschließlich 31.12.2024 abgeschlossen.

Die freien Kita-Träger wurden mit Schreiben vom 10.05.2024 durch die Stadtverwaltung Speyer informiert, dass die Stadtverwaltung Speyer die o.g. Übergangsvereinbarung für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis einschließlich 31.12.2024 anerkennen und umsetzen wird.

Für die freien Kita-Träger in Speyer werden folgende Regelungen zu den Personalkosten und sonstigen notwendigen Kosten zum Betrieb der Kindertagesstätten umgesetzt:

### **(A) Kirchliche Kita-Träger**

- Es werden 102,5% der zuwendungsfähigen Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG RLP (99% für Personalkosten und 3,5% für sonstige notwendige Kosten) gewährt
- Energie- und Heizmittelkosten sind von den o.g. Förderpauschalen umfasst und werden deshalb nicht den gebäudebezogenen Kosten zugerechnet
- Gebäudebezogene Aufwendungen werden wie bisher im Rahmen bestehender Vereinbarungen anerkannt. Darüber hinaus werden keine gebäudebezogenen Aufwendungen berücksichtigt

### **(B) Nichtkirchliche Kita-Träger**

- Es werden 100% der zuwendungsfähigen Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG RLP gewährt

- Es werden 2,5% der zuwendungsfähigen Personalkosten als sonstige notwendige Kosten gewährt
- Gebäudebezogene Aufwendungen werden wie bisher im Rahmen bestehender Vereinbarungen anerkannt. Darüber hinaus werden keine gebäudebezogenen Aufwendungen berücksichtigt

Der Städtetag RLP informiert mit Schreiben vom 15.11.2024, dass es für die Zeit ab dem 01.01.2025 zunächst keine Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft geben wird. Der Städtetag RLP empfiehlt die bestehenden Regelungen der Übergangsvereinbarung vom 22.03.2024 fortzuführen.

Bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft wird die Stadt Speyer die mit den freien Kita-Trägern getroffenen Regelungen zur Finanzierung der Personalkosten und sonstigen notwendigen Kosten über den 31.12.2024 hinweg fortführen.